

LEITUNGSWASSER

BESONDERE BEDINGUNG L827.2

Schäden durch Kondenswasser in Lüftungsrohren

In Abänderung des Art. 1.1. der AWB sind Schäden durch Kondenswasseraustritt aus Lüftungsrohren bis zu der in der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.